



NR. 240 | 07.10.2015

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Geschäftsordnung für die Vergabe von Stipendien

durch die Vergabekommission

der Folkwang Universität der Künste

vom 23.09.2015

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit der Vergabekommission von Stipendien der Folkwang Universität der Künste, die im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs anfällt.

(2) Ihr sind alle bei der Sitzung Anwesenden unterworfen. Sie gilt somit für gewählte Mitglieder und für beratende Gäste.

§ 2 Vorsitz und Einberufung

(1) Die Kommission wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. eine bestellte Vertreterin oder einen bestellten Vertreter geleitet.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird in der konstituierenden Sitzung gewählt. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission. Wahlberechtigt sind alle Kommissionsmitglieder. Vorschläge können von allen Kommissionsmitgliedern eingereicht werden. Abgestimmt wird durch Heben einer Hand.

(3) Die Geschäftsstelle des Rektorats lädt die Kommissionsmitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. Sie beruft alle weiteren Sitzungen im Namen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Kommission ein und legt den Sitzungstermin fest.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Abstimmung genügt die einfache Mehrheit.

(2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Sind Mitglieder der Kommission nur zeitweise anwesend, wird die Uhrzeit der Präsenz notiert.

§ 4 Tagesordnung

(1) Tagesordnungspunkte können von den Kommissionsmitgliedern beim Vorsitz angemeldet werden.

(2) Die Tagesordnung wird den Kommissionsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich übermittelt.

(3) Weitere Tagesordnungspunkte können zu Beginn der Sitzung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.

(4) Die Kommission beschließt die endgültige Tagesordnung zu Beginn ihrer Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Stimm-, Rede- und Antragsrecht

(1) Rede- und Antragsrecht haben die gewählten Mitglieder der Kommission:
_die Rektorin oder der Rektor oder eine bestellte Vertreterin bzw. ein bestellter Vertreter,
_eine Professorin bzw. ein Professor,
_eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
_ein Mitglied der Studierendenschaft.

Diese sind auch stimmberechtigt.

(2) Beratend nimmt ein Mitglied der Verwaltung teil.
Ein vom privaten Mittelgeber entsandtes Mitglied kann beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 6 Sitzungsverlauf

(1) Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Kommission fest, gibt die Tagesordnung und die dazu gehörenden Beschlussvorlagen bekannt und leitet die Beschlussfassung.

(2) Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen und hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

(3) Die/Der Vorsitzende kann auf Antrag die Sitzung unterbrechen, vertagen oder den Schluss einer Beratung anordnen.

§ 7 Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Kommission werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(2) Der oder die Vorsitzende leitet die Abstimmung.

(3) Der oder die Vorsitzende stellt die Fragen so, dass stets nach der Zustimmung zu jeweils einem Antrag oder jeweils einer Beschlussempfehlung gefragt wird und mit "ja" oder "nein" geantwortet werden kann. Es werden erst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und dann die Enthaltungen abgefragt.

(4) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand.

(5) In wichtigen Angelegenheiten kann die bzw. der Vorsitzende einen Beschluss im Umlaufverfahren anordnen. In diesem Fall gibt die bzw. der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit unter Angabe der Gründe der Dringlichkeit den Kommissionsmitgliedern in geeigneter Weise schriftlich bekannt. Das Verfahren muss einen Stimmzettel enthalten, der den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnet, dass mit „Ja“ oder „Nein“ darüber abgestimmt werden kann. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt einen Termin von mindestens einer Kalenderwoche, bis zu dem alle ausgefüllten Stimmzettel eingegangen sein müssen. Verspätet eingegangene Stimmzettel werden nicht berücksichtigt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt hat.

§ 8 Protokollführung

(1) Von den Sitzungen der Kommission wird durch die Protokollführerin oder den Protokollführer ein Beschlussprotokoll erstellt und archiviert. Die Geschäftsstelle des Rektorats stellt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.

(2) Das Protokoll ist ein Ergebnisprotokoll und enthält die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die gestellten Anträge und deren Abstimmungsergebnisse. Es muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Nach Ermessen der Kommission können einzelne Argumente und Aussagen, die während der Sitzung geäußert werden, in das Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll muss von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden.

(3) Das Protokoll wird den Mitgliedern der Kommission zur Genehmigung per Rundbeschluss übersandt.

(4) Nach der Genehmigung des Protokolls durch die Mitglieder der Kommission werden die Stipendienbewerberinnen und –bewerber über die Stipendienvergabe schriftlich informiert.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch das Rektorat der Hochschule in Kraft.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Folkwang Universität der Künste vom 23.09.2015.

Essen, den 23.09.2015

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert